

Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV

Zur Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV sind von Unternehmen u. a. folgende Maßnahmen zu planen und durchzuführen:

- Ermitteln und ggf. messen, welche Arbeitsbereiche als Lärmbereiche gekennzeichnet werden müssen (ab den oberen Auslösewerten) und die entsprechende Kennzeichnung durchführen; die gekennzeichneten Lärmbereiche sind, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.
- In Lärmkarten Bereiche mit Beurteilungspegeln von 80 dB(A) bis 85 dB(A) ausweisen.
- Emissionskennwerte von Arbeitsmitteln ermitteln (Herstellerangaben gem. 9. GPSGV).
- Lärminderungsprogramme aktualisieren (vor März 2007 ab 90 dB(A) erforderlich, seitdem bei Überschreiten der oberen Auslösewerte - 85 dB(A) bzw. 137 dB(C)) bzw. für Bereiche und/oder Tätigkeiten mit Tages-Lärmexpositionspegeln zwischen 86 dB(A) und 89 dB(A) zusätzlich aufstellen und durchführen - bei Spitzenschalldruckpegeln entsprechend.
- Angebot von Persönlichem Gehörschutz (BGR/ GUV-R 194“ Einsatz von Gehörschützern“; BGI 5024 "Gehörschutz-Informationen") schon für Bereiche ab Überschreiten der unteren Auslösewerte organisieren und durchführen.
- Gehörschutz-Tragepflicht der Beschäftigten ab Erreichen der oberen Auslösewerte (Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$; Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$). Die Tragebereitschaft bzw. -quote sollte erhöht werden. Vorkehrungen treffen und dokumentieren zur Forderung von § 8 Abs. 4: "Der Zustand des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Stellt der Arbeitgeber dabei fest, dass die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht eingehalten werden, hat er unverzüglich die Gründe für diese Nichteinhaltung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine dauerhafte Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind." Dabei muss unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes sichergestellt werden, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionswerte $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.
- Ärztliche Beratung intensivieren (BGI 823 "Ärztliche Beratung zum Gehörschutz") und gem. ArbMedVV das Angebot von Gehörvorsorgeuntersuchungen ab Überschreiten der unteren Auslösewerte vorsehen.
- Hilfestellungen aus Lärmschutz-Arbeitsblättern (LSA) und Lärmschutz- Informationsblättern (LSI) nutzen (u. a. im Internet als BGI verfügbar: www.dguv.de/bgvr oder www.arbeitssicherheit.de/).

Weitere praktische Handlungsanleitungen und Fachinformationen zur Lärmprävention sind im Internet verfügbar:

- Sachgebiet (SG) " Lärm " des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses "Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau" (FA MFS) bei der DGUV (www.bg-laerm.de)
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA, www.dguv.de -> Webcode: d4693)
- Auswahlprogramm für Gehörschutz/Gehörschützerdatenbank beim BGIA

- AK "Gehörschutz" im Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen (FA PSA, www.dguv.de ->Webcode: 685968))
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) dort " Lärm , Lärmschutz, Akustik, Geräusche" (→ Themen von A-Z → Lärm und Akustik)
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Europäische Woche 2005 "Schluss mit Lärm !" - www.schluss-mit-laerm.de
- Aktion 2005 "Gut zu hören!" von "Jugend will sich-er-leben" - www.jugend-will-sich-erleben.de